



Parkordnung

Der im Rahmen der Weltausstellung EXPO 2000 geschaffene *Park der Sinne* stellt eine hochwertige Parkanlage dar, die für die Stadt Laatzten von großer ökologischer, städtebaulicher und sozialer Bedeutung ist. Zum Schutze der Anlage und zum sicheren und angenehmen Aufenthalt der Benutzer/innen des *Parks der Sinne* gilt folgende Parkordnung.

Der *Park der Sinne* ist ganzjährig und tagsüber grundsätzlich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Das Gartenhaus und das Gartencafé sind während der Saison täglich stundenweise geöffnet. Bei Schnee- und Eisglätte bleibt der Park ebenfalls geöffnet; die Wege und Flächen werden jedoch nicht geräumt und nicht gestreut. Das Betreten der Parkanlage sowie die Nutzung der Sinnesobjekte erfolgt jederzeit auf eigene Gefahr.

1. Für den Aufenthalt im *Park der Sinne* und für die Benutzung der hierfür vorgesehenen Ausstattungen wird kein Eintrittsgeld erhoben.
2. Gruppen, die den Park besuchen möchten, müssen sich grundsätzlich anmelden. Die Anmeldung kann mündlich im Gartenhaus erfolgen.
3. Über allgemeine Nutzung hinausgehende Veranstaltungen im *Park der Sinne* bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Laatzten. Für jede Sondernutzung ist mit der Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung, ggf. mit Kostenfestsetzung, zu treffen (gilt auch für Film- und Fotoaufnahmen).
4. Führungen von Gruppen gegen Entgelt, die nicht durch die Stadt Laatzten organisiert werden, gelten als Sondernutzung und bedürfen der Anmeldung und Genehmigung.
5. Im Park der Sinne dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke im Umfang eines üblichen Proviantes auf Wanderungen verzehrt werden.
6. Picknicken im größeren Umfang, z.B. anlässlich von Familienfeiern, kann auf Anfrage genehmigt werden, wenn andere Parknutzer dadurch nicht beeinträchtigt werden.
7. Das Picknicken und Lagern ist ausschließlich auf den ebenen Rasenflächen außerhalb des unmittelbaren Sichtbereiches des Gartenhauses gestattet. Die übrigen Flächen dürfen nicht als Liegewiesen genutzt werden.
8. Der Aufenthalt im Park ist nach Schließung der Tore grundsätzlich untersagt.
9. Der Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen haben Hausrecht im Park der Sinne. Sie sind berechtigt, den Park zu schließen und/oder Besucher/innen aus dem Park zu verweisen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Zum Schutz der Anlagen oder zur Vermeidung von Unfällen und im Interesse der gegenseitigen Rücksichtnahme ist es im Park der Sinne nicht erlaubt,

01. den Park anders als durch die Eingangstore zu betreten; Einfriedigungen dürfen nicht überstiegen werden.
02. Fahrräder, Motorräder u. a. Fahrzeuge zu benutzen, das gilt auch für Inlineskater, Skateboards, Rollschuhe oder ähnliche Fortbewegungsmittel,
03. Hunde zu führen oder frei laufen zu lassen (dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden),
04. Ball zu spielen (das gilt auch für Federball) oder Wurfgeräte (Bumerang, Frisbeescheibe u.a.) zu benutzen.
Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Ballspielens sind nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal möglich.
05. Radios, Musikrecorder oder andere Audiogeräte hörbar für andere Parkbesucher zu betreiben,
06. Feuer anzulegen, Feuerwerkskörper o.ä. zu zünden, Speisen zu grillen,
07. Anlagen oder Gegenstände zu beschädigen, zu entfernen oder zu verunreinigen,
08. Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
09. Anpflanzungen und abgesperrte Bereiche im Park der Sinne zu betreten,
10. Klettern ist nicht gestattet (Schlucht, Skulpturen, Steine, Bäumen),
11. Enten, Fische und andere frei lebende Tiere zu füttern,
12. in Gewässern zu baden oder Eisflächen auf den Gewässern zu betreten,
13. im Park der Sinne zu übernachten.